



Gesellschaftsvertrag

der Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma "Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH"

Sitz der Gesellschaft ist Rastatt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personen-
nahverkehrs, insbesondere des Linienbusverkehrs. Dazu gehört auch die vorbereitende
Verkehrsplanung unter besonderer Berücksichtigung des grenzüberschreitenden
Verkehrs, die Koordination von Verkehrsleistungen, insbesondere für den Stadtverkehr in
Rastatt und den Umlandverkehr sowie die Ausgestaltung der Tarifgemeinschaft Rastatt.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der
Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur
Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder
solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten,
sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM
(in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).

(2) Auf das Stammkapital haben übernommen:

a) Stadtwerke Rastatt

Geschäftsanteil Nr. 1, 2, 4 und 5 im Nennbetrag von DM 47.500,-- (95%)

b) NVW Nahverkehr Mittelbaden Walz GmbH

mit Sitz in Kuppenheim

Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von DM 2.500,-- (5%)

(3) Sämtliche Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung muss einstimmig erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafter aufnehmen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 7 Vorkaufsrecht

- (1) Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (2) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht zuerst ausgeübt hat.
- (3) Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nach Abs. 1 gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder der Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen. Weiterhin gelten sie entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern, abweichend von Satz 1, Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Durchführung und Gestaltung bleibt davon unberührt.

(3) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte mit den Stadtwerken als Organträger des Unternehmens und in Bezug auf die Durchführung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sowie in Bezug auf Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gründung dieser Gesellschaft sowie der Herstellung des Verbundes mit den Stadtwerken erforderlichen Willenserklärungen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsrat kann diese Befreiung jederzeit widerrufen sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern und Prokuristen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.

(5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

(6) Zu Gründungsgeschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung hiermit bestellt:

1. Kaufmännischer Geschäftsführer:
Herr Rudolf Straub,
kaufmännischer Werkleiter der Stadtwerke Rastatt ,
geboren am 25.09.1945
2. Technischer Geschäftsführer:
Herr Claus Haberecht,
Geschäftsstellenleiter des Stadtverkehrs Rastatt (SVR),
geboren am 23.11.1952

Die Gründungsgeschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und jeweils von den Beschränkungen des § 183 BGB befreit.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer des Aufsichtsrates und Vergütung

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 6 Mitgliedern besteht. Ihm gehören an: Der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt Kraft seines Amtes sowie vier Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Rastatt, die vom Gemeinderat der Stadt Rastatt bestellt werden und ein Mitglied des Gesellschafters des Geschäftsanteils zu § 3 Abs. 2 b).

Für den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung. Für die von dem jeweiligen Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder können die Gesellschafter jeweils persönliche Vertreter benennen, die im Verhinderungsfall des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes an der Sitzung teilnehmen können.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet in jedem Falle mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Rastatt. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

(3) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur Verwaltung der Stadt Rastatt bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

(6) Die von den beiden Mitgesellschaftern entsandten Mitglieder sind von den Bestimmungen der §§ 100 (2) 2 und 3, 105 und 114 Aktien-Gesetz befreit, soweit § 12 (3) Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrages dies nicht ausschließt.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt ist Kraft seines Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(2) Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst.

(5) In eilbedürftigen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (einschließlich Telefax oder Telegramm) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens vier Erklärungen in schriftlicher Form vorliegen.

(6) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

(7) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(9) Der Aufsichtsrat fasst im Regelfall seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. In den Fällen des § 9 Abs. 4 und des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stimmenmehrheit von 80 % erforderlich.

(10) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

(11) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzung des Aufsichtsrates obliegt dem Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Behandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen.

(12) Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und nicht widersprechen und die abwesenden Mitglieder Gelegenheit erhalten, ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abzugeben.

(13) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH" abgegeben.

(14) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

(15) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

(16) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übergeben.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
3. Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der allgemeinen Beförderungsbedingungen,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 zuständig ist,
4. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
5. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche,
6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen sowie von Kooperations- und Betriebsdurchführungsverträgen,
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
10. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
11. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 4 bis 7 einer bestimmten oder bis zu einer bestimmten Wertgrenze vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin beschließen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 8 entsprechend.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
2. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,
4. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge).
5. Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6),
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

Bei einer angestrebten Beteiligung über 50 v. H. muss im Gesellschaftsvertrag des neuen Tochterunternehmens der öffentliche Zweck, ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat sowie eine angemessene Haftungsbegrenzung aufgenommen werden.

Sofern eine Beteiligung über 50 v. H. an einer GmbH angestrebt wird, muss im Gesellschaftsvertrag des neuen Tochterunternehmens der Gesellschafter-

- a) der Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses vorbehalten sein,

7. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Abs. 1 Nummern 3, 6 und 7 bedürfen einer Mehrheit von 80 v.H. der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewährt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 15 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt (in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften) so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern über den Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und der Gemeinde über den Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich - wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Gemeinde zu übersenden.

(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Der Stadt Rastatt, dem Rechnungsprüfungsamt und der Gemeindeprüfungsanstalt stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Beachtung des § 105 a Abs. 1 Nr. 1 b der GemO.

§ 17 Steuerklausel

(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahe stehenden Gesellschafter.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 18 Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung, Steuern, Beratung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 DM.

Bescheinigung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Der Gesellschaftsvertrag der Firma

Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH

mit Sitz in Rastatt

ist durch Beschluss der Gesellschafter vom 17.02.2011 (Urkunde des Notars Dr. Hans-Ulrich Sauerland - 1 UR 457/2011 -) geändert worden.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Rastatt, 17. Februar 2011

Notariat 1 Rastatt

gez. Dr. Sauerland

Dr. Sauerland

Notariatsdirektor als Notar